

Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Ufersanierung Birs in Dornach"

Sonderbauvorschriften

1 Zweck

Die Sanierung des Birsufers im Gebiet Apfelsee bezweckt die Instandstellung der teilweise zerstörten bisherigen Ufersicherung.

2 Geltungsbereich

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Dornach und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

4 Massnahmen

1. Gestaltung

Die Gestaltung erfolgt durch die Verbreiterung der Böschung und dem Einsatz eines Uferschutzes aus formwilden Steinblöcken.

2. Erschliessung, Begehbarkeit

Die Begehbarkeit der Birsufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

3. Bepflanzung

Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt.

4. Nutzung

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des Birsufers zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch keine Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Erschliessungs- und Gestaltungsplan Ufersanierung Birs" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interesse gewahrt bleiben.

6 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Der Gestaltungsplan kommt der Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (BGS 711.1) zu.